

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Tiefbrunnen TB 1, TB 2, TB 3 und TB 4 auf dem Grundstück Flur-Nr. 4357 der Gemarkung Bobingen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Bobingen durch die Stadtwerke Bobingen

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Bobingen haben beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser auf dem oben genannten Grundstück beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, wird nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung als sehr gering angesehen. Durch die Grundwasserentnahme aus den bestehenden Brunnen werden unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben hinreichend wahrscheinlich keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Das Gesamtvorhaben berührt insbesondere keine besonders empfindlichen Landschaftsräume. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht berührt.

Aufgrund der bereits langjährigen Grundwasserförderung am Brunnenstandort, einer beantragten Entnahmereduktion um 4%, der hohen Reversibilität der Maßnahme und der durch das Vorhaben bedingten Existenz eines Trinkwasserschutzgebietes mit Auflagen, die auf eine Land- und Forstwirtschaft mit guter fachlicher Praxis hinwirken sollen sowie der sonstigen verbotenen oder nur bedingt erlaubten Handlungen wird das Vorhaben daher als nicht erheblich eingestuft.

Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts im tieferen Untergrund sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG kann ebenso ausgeschlossen werden, wie eine Betroffenheit geschützter, schützenswerter oder besonders empfindlicher Gebiete bzw. Umweltbestandteile.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 13.09.2023
Landratsamt Augsburg



Höhr
Geschäftsbereichsleiterin